

stitutiones sacre inquisitionis und einfach Libellus bekannt und um 1281–1300 bzw. um 1300–1305 entstanden sind<sup>34</sup>. Ein Vergleich der Anordnung der einzelnen Kapitel des „französischen Handbuchs“ und der ihm zeitlich näheren Constitutiones zeigt, daß ganze Textblöcke übernommen und – vielleicht durch ein zweites komplettes Handbuch – ergänzt wurden. Im Libellus wurde dann eine vollständige thematische Neuordnung des Stoffes vorgenommen, wobei der Inhalt identisch blieb. Es ist interessant, daß bei dieser Neuordnung mit der Zeit auch die alten französischen Namen und Orte und die Jahreszahlen in den Formularen durch „aktuelle“ norditalienische ersetzt wurden. Aus französischen Inquisitoren wurden so italienische, und in Italien wurden aus Franziskanern schließlich Dominikaner, wobei die Fälle dieselben blieben<sup>35</sup>. Offensichtlich hat man also in den unterschiedlichen Ländern und in den beiden Orden dieselbe Vorgehensweise praktiziert. Das Beispiel ist auch ein Beleg dafür, daß man die in die Handbücher übernommenen Inquisitionsakten nicht als Beschreibung tatsächlicher Vorgänge nehmen darf. Es sind im wahrsten Sinne des Wortes „Muster“-Protokolle, die den Inquisitoren als allgemeine Verhaltenshilfe dienen sollten<sup>36</sup>.

Die vorgestellten Texte zeigen bereits einiges vom Charakter der Handbücher. Sie bestehen aus einer ganzen Reihe unterschiedlicher Textsegmente, die immer wieder in unterschiedlicher Anordnung und Gewichtung neu zusammengesetzt wurden. Der Grad der Organisation der einzelnen Teile differiert dabei, wie gesehen, erheblich. Von der

---

34) In der Edition der Constitutiones (wie Anm. 18) werden die Unterschiede zwischen Libellus (wie Anm. 22) und Constitutiones im Apparat verdeutlicht. Letzteres Handbuch war Dondaine noch nicht bekannt. Der „manuel français“ (die Bezeichnung stammt von DONDAINE, Manuel [wie Anm. 11] S. 106 f.) und der Libellus sind nicht ediert. Ausführliche Beschreibungen beider Texte, nach den Handschriften Rom, Bibliotheca apostolica vaticana, ms. Vat. Lat. 3978, fol. 17r-38r, bzw. Vat. Lat. 2648, fol. 34r-55r, gibt DONDAINE, S. 141–146 und S. 155–162. Eine andere Handschrift des Libellus im Generalarchiv der Dominikaner (Cod. II 63, S. 1–81) bespricht OPITZ, Codices (wie Anm. 7) S. 100–102.

35) Dazu ausführlich DONDAINE, Manuel (wie Anm. 11) S. 111 f., und Constitutiones (wie Anm. 18) S. 149–154. So wird etwa aus den vom „französischen Handbuch“ in die Constitutiones übernommenen *frater F(errarius) et frater P(etrus Duranti), inquisitores heretice pravitatis in Provincia Narbonensi et Albiensi, Ruthenensi, Mimathensi et Aniciensi diocesi* in den verschiedenen Handschriften des Libellus *frater I. et frater A., inquisitores heretice pravitatis in Padua et Vincencia et earum diocesibus* oder *frater G. inquisitor heretice pravitatis in provincia Lombardie* (ebda. S. 223 f. mit Anm. 171).

36) Zur Kenntnis italienischer Handbücher durch Bernard Gui unten Anm. 92.